

Dokumentation

Thesen zur Ökumene und Gottesdienst

Der Ev.-luth. Arbeitskreis Bibeltheologie und Kirche ist eine nicht von der Kirche eingesetzte Zusammenkunft lutherischer Laien und Pastoren aus der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK), die sich zum Ziel gesetzt hat, mit der Heiligen Schrift und dem Lutherischen Bekenntnis über kirchliche aktuelle Themen zu arbeiten. Mit diesen Thesen will sie andere an ihrer Arbeit teilnehmen lassen. Der neue Vorsitzende des Arbeitskreises ist Pfarrdiakon Detlef Löhde.

I. Die eine wahre Kirche Jesu Christi und die verschiedenen äußeren verfaßten Kirchen

Wird von der „Kirche“ gesprochen, so ist die geistliche Glaubensgröße der wahren „einen heiligen christlichen Kirche“ von der äußeren organisierten und rechtlich-verfaßten Institution einer Kirche zu unterscheiden.

These 1

Zur wahren „einen heiligen christlichen Kirche“ gehören die vom Heiligen Geist durch das Gotteswort berufenen Menschen, die von Herzen an Jesus Christus als Gottes Sohn und ihren Erlöser glauben und auf sein Wort hören.

Mt. 16, 17ff; Joh. 10, 14 – 30; Apg. 2, 41.47; 1. Kor. 1, 9;

Apostolikum mit Luthers Erklärung im Kl. Katechismus; Augsburg. Confession Artikel VII; Schmalkaldische Artikel III, 12: „Denn es weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören. Denn also beten die Kinder: Ich glaube eine heilige christliche Kirche.“

Da dieser Glaube eine Sache des Herzens ist, weiß Gott allein, wer zu der einen heiligen christlichen Kirche gehört. Insoweit ist sie vor Menschenaugen verborgen; sie ist ein Artikel des Glaubens.

Joh. 10, 14.27; 2. Tim. 2, 19; 1. Kön. 19, 14ff; Luk. 17, 20f.

These 2

Nach dem Willen des Herrn Christus halten seine Jünger Gemeinschaft unter seinem Wort und versammeln sich seit apostolischer Zeit zum Got-

tesdienst. Da wird das Wort Gottes – in Gesetz und Evangelium – öffentlich verkündigt, wird getauft, absolviert und das Altarsakrament – Leib und Blut Christi unter Brot und Wein – unter gemeinsamen Gebet, Lobpreis und Gesang ausgeteilt. So wird äußerlich sichtbar, daß die Christen der „eine Leib des Herrn“ sind. Diese vom Heiligen Geist gesammelte Kirche gestaltet und ordnet sich zu einer äußeren Institution.

Joh. 8, 31f; Apg. 2, 41.42; 20, 7; 1. Kor. 10, 16f; Kol. 3, 16.

Zur äußeren Gemeinde/Kirche können aber aus unterschiedlichsten Gründen auch solche gehören, die das Evangelium von Jesus Christus nicht glauben. Ungläubige Mitglieder einer verfaßten Kirche sind aber nicht Glieder der einen heiligen Kirche Jesu Christi. Deshalb kann die eine heilige christliche Kirche nicht mit der äußerlich verfaßten Gemeinde/Kirche gleichgesetzt werden.

Augsburg. Konfession Art. V, VIII; Apologie VII, § 8, § 20.

These 3

Der Herr Christus gebietet, treu an seinem Wort und in seiner Wahrheit in der Einigkeit des Glaubens zu bleiben. Durch Gottes Wort wirkt und erhält der Heilige Geist den rettenden Heilsglauben.

Die schriftgemäße Lehre des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Verwaltung der Sakramente sind die Kennzeichen der Kirche Jesu Christi.

Mt. 28, 19f; Joh. 17, 17ff; Röm. 10, 14 – 17; 1. Kor. 4, 1f; Eph. 4, 1 – 6; 1. Petr. 1, 23ff; Augsburg. Konfession Art. V.

These 4

Der Herr Christus will nicht, daß Gottes Wort verkürzt oder verfälscht verkündet oder praktiziert wird und seine Jünger dem anhängen oder nachgeben. Vielmehr sollen sie sich durch gemeinsames Hören auf sein Wort die Einigkeit im Glauben schenken lassen. Von denen, die beharrlich auf verkehrter Lehre bestehen, sollen sie sich trennen.

Dieses ist die Ursache für das Entstehen und Fortbestehen der verschiedenen (Konfessions-) Kirchen.

Mt. 7, 15; 16, 6; 24, 4.11f; Joh. 8, 31f; Röm. 16, 17; 1. Kor. 5, 7; 10, 16f; 11, 18f; 2. Kor. 6,14; Gal. 1, 6 – 9; 5, 9; 1. Tim 5,22; 2. Joh. 7.9 – 11;

Schmalkaldische Artikel, Tractatus „über die Gewalt und Oberhoheit des Papstes“ § 42:

„Schwer ist es, daß man von so viel Landen und Leuten sich trennen und eine sondere Lehre führen will. Aber hier steht Gottes Befehl, daß jedermann sich soll hüten und nicht mit denen soll einhellig sein, so unrechte Lehre führen oder mit Wüterei zu erhalten gedenken.“

Verworfen wird, wenn

- Trennungen aus Gründen herbeigeführt oder aufrechterhalten werden, die nicht von der Heiligen Schrift geboten sind (Schisma), vgl. 1. Kor. 1, 10 – 13, Augsburg. Konfession Art. VII;

- falsche oder verkürzte Lehre auf Dauer in Kauf genommen wird, um die äußere (organisatorische) Einheit der verfaßten Kirche bzw. Kirchen zu erhalten oder zu erreichen (Lehrpluralismus).

These 5

Die eine heilige christliche Kirche ist auch innerhalb solcher äußeren verfaßten Kirchen und Gemeinschaften vorhanden, in denen Irrtum, Verkürzung und Verfälschung der biblischen Botschaft verkündet oder geduldet werden, sofern das Evangelium von der Rechtfertigung des Sünders um Jesu Christi willen noch wesensmäßig verkündigt wird und dort der rettende Glaube entstehen und erhalten werden kann.

Joh. 10, 14.27; 2. Tim. 2, 19.

In solchen irrgläubigen Kirchen/Gemeinschaften wird das rettende Evangelium mehr oder weniger verdunkelt, oder es wird vom Evangelium abgelenkt, so daß dadurch Menschen verlorengehen können.

II. Gottesdienst

Das ganze Leben des Christen soll nach den Aussagen der Heiligen Schrift Gottesdienst sein (Röm. 12, 1; Kol. 3, 16f; Jak. 1, 27). Gottesdienst im engeren Sinne ist die (sonntägliche) Versammlung der Gemeinde um das Evangelium in Wort und Sakrament, unter bekennendem Lobpreis (Doxologie) zu empfangen (Apg. 2, 42; Kol. 3, 16); vgl. „Ökumenische Verantwortung“ 2.1 (S. 12): „Aller Gottesdienst, der in Liturgie, Predigt und Sakramentsverwaltung der Heiligen Schrift gemäß ist, stellt uns hinein in die Eine Kirche“; vgl. „Mit Christus leben – Wegweisung für evangelisch-lutherische Christen“ 1.1 (S. 11): „Solcher Gottesdienst ist Mittelpunkt allen Gemeindelebens.“

These 6

Die Rechtgläubigkeit einer Kirche ist an ihrer Verwaltung der Gnadenmittel (Wort und Sakrament), die in der Fülle in ihren Gottesdiensten angeboten werden, zu erkennen (‘notae ecclesiae’ – Kennzeichen der Kirche). In dieser Beziehung kann nach der Heiligen Schrift nicht zwischen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung wertend unterschieden werden.

Matth. 28, 20; Eph. 4, 33ff; Augsburg. Konfession VII.

These 7

Aus der vollen Übereinstimmung im Verständnis der Gnadenmittel folgt unabdingbar Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft („Kirchengemeinschaft“). Sofern darin keine Übereinstimmung besteht, ist die Kirchengemeinschaft zu verweigern oder aufzuheben, und gemeinsame Gottesdienste sind nicht möglich.

Matth. 28, 20; Eph. 4, 3ff; Augsburg. Konfession VII und VIII; vgl. „Mit Christus leben“ 1.1 (S. 11): „Solcher Gottesdienst ist Mittelpunkt allen Gemeindelebens.“

III. „Ökumenische Gottesdienste“

Als „Ökumenische Gottesdienste“ werden solche verstanden, die von verfaßten Gemeinden/Kirchen verschiedener Konfession gemeinsam verantwortet und organisiert werden und bei denen konfessionsverschiedene Amtsträger gemeinsam amtieren. Die bestehenden Glaubensunterschiede – die streckenweise Verkürzung oder Verfälschung des Evangeliums –, die zur Trennung und Konfessionsbildung geführt haben (These 4), werden nur noch als eine andere Frömmigkeitsform, als ein „anderer Zugang“ oder als eine andere Tradition bewertet, die einem gemeinsamen Gottesdienst nicht mehr im Wege stehen sollen.

These 8

Aus Treue und Gehorsam gegenüber dem Herrn der Kirche (Thesen 3 und 4) und zu unserem Heil soll jeder Predigt- und Abendmahlsgottesdienst in der Einigkeit des Glaubens inhaltlich unverkürzt gefeiert werden.

Das setzt ein gemeinsames Verständnis der Gnadenmittel (Bekenntnis) bei den Verantwortlichen und gemeinsam Amtierenden voraus (Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft = Kirchengemeinschaft). Bei „Ökumenischen Gottesdiensten“ wird aber das den anderen Kirchen Anstößige bewußt zurückgehalten, und mit dem gemeinsamen Amtieren wird der Eindruck einer Glaubenseinigkeit erweckt, die tatsächlich so nicht besteht.

Verworfen wird,

- andere Merkmale (Kriterien) als die Übereinstimmung im Verständnis der Gnadenmittel als Voraussetzung für gemeinsame Gottesdienste heranzuziehen,
- grundsätzlich eine verantwortliche Mitwirkung und ein Amtshandeln bei Gottesdiensten, die von oder mit Gemeinden/Kirchen verantwortet werden, zu denen keine Kirchengemeinschaft besteht,
- den Gottesdienst einer anderen Gemeinde zu empfehlen, wenn diese zu einer Kirche gehört, mit der keine Kirchengemeinschaft besteht,

- auf Grund der Mitgliedschaft in interkirchlichen Zusammenschlüssen (z.B. „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“) dort geplante gemeinsame Gottesdienste automatisch mitzuverantworten.

Anmerkung:

Ein gelegentliches Besuchen der Gottesdienste anderer Kirchen/Gemeinschaften kann eher als „Ökumenische Gottesdienste“ das Kennenlernen und Verstehen der anderen fördern. In seinem eigenen Gottesdienst kann jeder sein Glaubensverständnis und sein gemeindliches/kirchliches Selbstverständnis uneingeschränkt deutlich machen.

These 9

Voraussetzung für einen gemeinsamen Gottesdienst ist die Übereinstimmung von kirchlichem Bekenntnis und praktizierter Verkündigung. Der bloße Wortlaut einer Kirchenverfassung, die sich an die Heilige Schrift und das ev.-luth. Bekenntnis bindet, garantiert bei dem gegenwärtig vorherrschenden Lehr- und Verkündigungspluralismus diese Übereinstimmung nicht.

These 10

Öffentliches Gebet, Lobpreis und Gesang, informative christliche Vorträge oder eine erbauliche Schriftbetrachtung ohne gottesdienstlichen Charakter mögen gemeinsam mit Anderen verantwortet werden, wenn diese klar auf dem Boden der drei altkirchlichen (ökumenischen) Glaubensbekenntnisse stehen.

Dabei darf jedoch nicht verborgen werden, daß aufgrund fehlender Lehrereinheit keine Kirchengemeinschaft mit ihnen besteht.

These 11

In Situationen, die ein überkonfessionelles Zusammenwirken in Gottesdiensten nahelegen (z.B. bei brutaler Verfolgung und Unterdrückung alles Christlichen und im Angesicht des Todes), soll in Verantwortung vor Gott in breiter Übereinstimmung mit der eigenen Kirche gehandelt werden.

Dabei darf durch das Amtieren das ev.-luth. Bekenntnis nicht verleugnet werden. Es darf nichts laut werden, das im Widerspruch zum ev.-luth. Bekenntnis steht; falls doch, muß dem öffentlich widersprochen werden.

Zu unterbleiben hat ein Zusammenwirken mit Anderen, wenn

- örtliche/regionale Jubiläen, Volksfeste und dgl. Anlaß für „Ökumenische Gottesdienste“ sein sollen,

- vor allem eine kirchliche Einheit demonstriert werden soll, die tatsächlich nicht besteht (vgl. These 4),

- der Eindruck einer gemeinsamen Amtshandlung bekenntnisverschiedener Amtsträger vermittelt wird, z.B. bei sogenannten „Ökumenischen Trauungen“, sofern Unklarheit hinsichtlich der Verantwortung für die Amtshandlung aufkommt; bei Grußadressen und Gastpredigten, die kommentar- und vorbehaltlos in den Gottesdienst eingegliedert werden.

These 12

Jeder Versuch, mit nichtchristlichen, pseudochristlichen, heidnisch-religiösen oder weltanschaulichen und ideologischen Gruppen und Gemeinschaften „geistlich“ zusammenzuwirken (interreligiöse Veranstaltung), ist gegen Gottes ausdrücklichen Willen.

Die ganze Heilige Schrift nimmt eindeutig Stellung gegen jedes geistliche Zusammenwirken mit Vertretern heidnischer Religionen und Philosophien (Weltanschauungen, Ideologien). Stattdessen gilt hier der Missionsauftrag Christi. Auch der „Eingottglaube“ (Monotheismus) von Juden, Moslems und anderen ist keine Glaubens- und Bekenntnisbasis. Eine sogenannte „abrahamitische Ökumene“ gibt es nach der Heiligen Schrift nicht. Das unzweideutige Bekenntnis zum Inhalt der drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und ihre Praktizierung, etwa mit der Taufe, sind Mindestvoraussetzung für ein gemeinsames Gebet und ein stückweise geistliches Zusammenwirken; sonst wird Christus verleugnet.

f.d.R.: Detlef Löhde, Pfarrdiakon